

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Vorkommnisse beim Meisterschaftsspiel der 4. Kreisklasse, Partie TuS Reppenstedt III – Lüneburger SV II vom 16.10.2022, durch den Spieler X, Lüneburger SV (LSV), hier Tätlichkeit und Bedrohung gegen den Schiedsrichter und Spielabbruch hat das Kreissportgericht am 03.11.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der **Spieler X (LSV) wird wegen Tätlichkeit und Bedrohung** in Tatmehrheit gegenüber dem Schiedsrichter sowie Spielern und Verantwortlichen des TuS Reppenstedt gemäß § 43 (8) u. (3) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) **zu einer Sperre von 9 Monaten verurteilt**. Die Sperrzeit beginnt mit der Vorsperre vom 19.10.2022 und endet mit Ablauf des 19.07.2023
2. Das Meisterschaftsspiel der der 4. Kreisklasse zwischen den Vereinen TuS Reppenstedt III – Lüneburger SV II wird mit **3 Punkten und 5:0 Toren für den TuS Reppenstedt III gewertet** (Spielordnung §37(2) d) und (4)).
3. **Der Verein Lüneburger SV** wird neben der vorgenannten Spielwertung wegen schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruchs unter Bezugnahme auf § 42 (15) RuVO zur Zahlung einer **Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro** verurteilt.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen der Spieler X zu 1/2 unter Vereinshaftung des Lüneburger SV und der Lüneburger SV zu 1/2.

I. Tatbestand

Am 16.10.2022 fand das Meisterschaftsspiel der 4. Kreisklasse zwischen dem TuS Reppenstedt III – Lüneburger SV II statt.

Laut vorliegendem Bericht des Schiedsrichters (SR) kam es in der 83. Minute durch den Spieler X (LSV), nachdem er persönliche Strafen erhalten hatte, zu Tätlichkeiten gegenüber dem SR. Aufgrund dieser brach der SR das Spiel beim Stand von 2:1 für den TuS Reppenstedt sofort ab.

Aufgrund des Sonderberichtes des SR beantragte der zuständige Kreisspielausschuss Heide-Wendland am 19.10.2022 die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens gegen den Spieler X

Kreissportgericht Heide-Wendland



(LSV). Auch sollte über die Spielwertung, Stand bei Abbruch 2:1 für den TuS Reppenstedt, entschieden werden. Sollten ihm Rahmen der Ermittlungen andere Vergehen bekannt werden, so sollten auch diese mit einbezogen werden.

Das Kreissportgericht hat am 19.10.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Von Seiten des Vereins Lüneburger SV und dem beschuldigten Spieler X erfolgte keine Stellungnahme. In der Stellungnahme des TuS Reppenstedt bestätigt dieser die Aussagen des Schiedsrichters. Des Weiteren führt der TuS Reppenstedt an, dass der Spieler X nach dem Abbruch, Spieler und Verantwortliche des TuS Reppenstedt ebenfalls tätlich angriff und bedrohte. Der SR stellt heraus, dass beide Vereine sich darum bemüht haben, ihn zu schützen. Ebenfalls, dass sich der Trainer der LSV sich beim ihm für den Spieler entschuldigte.

In einem Telefonat mit dem Fußballobmann des Lüneburger SV, am 31.10.2022, hat dieser mitgeteilt, dass keine Stellungnahme kommen wird. Es wurde ihm vorab mitgeteilt, dass das Sportgericht das Verfahren, wie in der Einleitung angekündigt, in schriftlicher Form durchführen wird. Diese Mitteilung erfolgte am 01.11.2022 schriftlich.

Die schriftlichen Stellungnahmen liegen dem Sportgericht vor.

II. Entscheidungsgründe

1. Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist vom Vorliegen des Sachverhaltes überzeugt. Die Überzeugung ergibt sich aus dem Sonderbericht des SR, der durch die Stellungnahmen des TuS Reppenstedt bestätigt wird. Der SR wurde durch den Spieler X (LSV) tätlich angegriffen, indem er diesen mit beiden Händen gegen den Oberkörper schubste und ihm ins Gesicht griff. Zudem bedrohte er ihn mit einer Morddrohung. Aus Sicht des Kreissportgerichtes ist eine Tötlichkeit und Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter härter zu bestrafen als unter Spielern, denn SR sind für die Durchführung eines geordneten Spiels verantwortlich und müssen auch besonders geschützt werden. Hinzu kommen noch die Tötlichkeit und Bedrohung gegenüber Spieler und Verantwortlichem des TuS Reppenstedt, die dieser in seiner Stellungnahme glaubhaft darstellt, auf die der SR in seinem Sonderbericht bereits hingewiesen hat. Das Sportgericht sieht hier die ausgesprochene Sperrstrafe von neun

Kreissportgericht Heide-Wendland



Monaten als notwendig und ausreichend sanktioniert an. Hierbei handelt es sich um zwei aufeinanderfolgende Vergehen, wegen dieser ist der Betroffene gemäß § 43 Nr. 3 und 8 der RuVO auch zu bestrafen. Die RuVO sieht für Bedrohungen 2 Wochen bis zu 6 Monate Sperre vor, für Tötlichkeiten 2 Wochen bis zu 12 Monate Sperre, evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer.

2. Ein tätlicher Angriff auf den SR rechtfertigt einen sofortigen Spielabbruch, dabei gilt es die körperliche Unversehrtheit und seine Autorität zu schützen, egal wie alt und erfahren er ist. Mit beiden Händen den Oberkörper schubsen, ins Gesicht greifen, wie in diesem Fall, sind Tatbestände, die unter diese Begriffe fallen. Da der Schiedsrichter angegriffen wurde, war keine reguläre Fortführung des Spiels möglich. Das Spiel wurde daher zu Recht in der 83. Minute beim Stand von 2:1 für den TuS Reppenstedt abgebrochen. Da die Tötlichkeit von einem Spieler des Lüneburger SV ausging, geht der Spielabbruch zu Lasten des LSV. Nach § 42 (15) RuVO kann für den Tatbestand Spielabbruch u. a. eine Geldstrafe für den schuldigen Verein und/oder für die betreffende Mannschaft von 50,00 Euro bis 1000,00 Euro ausgesprochen werden. Für den schuldigen Verein Lüneburger SV wird daher eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ausgesprochen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass u.a. Spieler und Verantwortliche der LSV sich bemüht haben, den SR zu schützen.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens tragen der Spieler X zu 1/2 unter Vereinshaftung der Lüneburger SV, festgesetzt § 11 (4) RuVO), und der Verein Lüneburger SV zu 1/2.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

Hiervon tragen:

1. der Spieler X:	15,00 Euro
2. der Lüneburger SV:	15,00 Euro

außerdem

1. Geldstrafe Lüneburger SV:	100,00 Euro
------------------------------	-------------

Gesamtkosten:	130,00 Euro
---------------	-------------

Gesamtkosten Aufteilung:

1. der Spieler X:	15,00 Euro
2. Lüneburger SV:	115,00 Euro

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskosten eingezogen.